Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 94 (2007)

Heft: 9: Fenster = Fenêtres = Windows

Rubrik: bauen + rechten : Radon als Haftpflichtfall?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8

Radon als Haftpflichtfall?

Im Mai 2007 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) alle Anwaltsbüros und Notare der Schweiz angeschrieben und auf die Gefahren des radioaktiven Radongases und die sich daraus ergebenden, möglichen rechtlichen Konsequenzen hingewiesen.

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das im Erdinneren beim Zerfall von Radium entsteht. An die Erdoberfläche dringt es durch poröse Erdschichten. Gelangt es ins Freie, ist das geruchlose Radon, weil stark verdünnt, ungefährlich. Anders, wenn es in Gebäude eindringt; dann wirkt Radon in höchstem Mass krebserregend. Nach dem Rauchen gilt Radon offenbar als häufigste Ursache für Lungenkrebs. Möglich wird ein Eindringen von Radon in Häuser dort, wo undichte Stellen in der Gebäudehülle bestehen. Durch den so genannten «Kamineffekt», bei dem warme Luft aufsteigt, entsteht ein leichter Unterdruck im Keller und in den unteren Stockwerken. Durch diesen Effekt wird radonangereicherte Luft ins Gebäudeinnere gesogen, wo sie sich vor allem in den unteren Stockwerken konzentriert.

Grundsätzlich kann Radon überall vorkommen. Gebiete mit besonders hohen Radonkonzentrationen können der Radonkarte des BAG entnommen werden (www.radon.ch). Wer sicher gehen will, kann sich für 60.— Fr. einen sog. Radondosimeter anschaffen, mit dem die Radonkonzentration gemessen werden kann. Seit 1994 gibt die Strahlenschutzverordnung die verbindlichen Grenz- und Richtwerte für Radongaskonzentrationen in Wohn- und Aufenthaltsräumen vor. Sie liegen bei 1000 Bq/m³ bzw. 400 Bq/m³.

Einen wirksamen Schutz gegen Radon bietet in erster Linie eine dichte und durchgehende Betonplatte. Dabei ist zu beachten, dass die Platte nicht etwa durch Leitungsdurchbrüche «beschädigt» wird, da sie dann keinen ausreichenden Schutz mehr bietet. Bei Häusern in Risikogebieten wird zudem empfohlen, unter dem Fundament eine Bodenentlüftung anzubringen. Weitere präventive Massnahmen empfiehlt das BAG in den Bereichen Lüftung, Heizung, Cheminée und 2-Rohr-Anlagen. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie eine Erhöhung des Unterdrucks verursachen können, was zu einer höheren Radonkonzentration führen kann. Auch SIA-Normen und -Empfehlungen befassen sich bereits seit geraumer Zeit mit der Begrenzung der Radonbelastung. Die Erteilung des Zertifikats «Minergie-Eco» setzt schliesslich sogar besondere Massnahmen zur Senkung der Radonkonzentration voraus.

Das Thema Radon ist somit offensichtlich nicht neu. In der Praxis hat sich das Thema bisher allerdings noch nicht nachhaltig niedergeschlagen. Das könnte sich mit der Bekanntmachung durch das BAG ändern. In seiner Broschüre zeigt das Bundesamt u. a. mögliche rechtliche Konsequenzen von Grenzwertüberschreitungen für Mieter, Hauseigentümer, Bauherrn, Liegenschaften(ver)käufer sowie Architekten und Unternehmer auf. In Bezug auf die Unternehmer und Architekten vertritt es die Auffassung, dass diese gegenüber ihren Bauherrschaften eine Aufklärungspflicht vor allem bei Projekten in Risikogebieten haben. Diese Aufklärungspflicht umfasse u.a. die Information der Bauherrschaft über die baulichen Massnahmen, die zur Senkung der Radonbelastung vorgenommen werden müssten sowie die schriftliche Abmahnung der Bauherrschaft, wenn sie diese Massnahmen nicht ergreifen will. Unterlässt der Architekt oder Unternehmer dies, und wird der gesetzlich vorgeschriebene Radonwert nicht eingehalten, vertritt das BAG die Meinung, dass der Unternehmer und/oder der Architekt haftpflichtig werden. Diese Aussage wird in ihrer Absolutheit von vielen Notaren und Rechtsanwälten zu Recht in Frage gestellt. Tatsache ist zudem, dass die Beantwortung der Frage, ob eine Haftpflicht vorliegt oder nicht, allein den Gerichten obliegt, die sich bisher mit diesem Thema noch nicht auseinandersetzen mussten, und nicht von einem Amt entschieden werden kann. Nachdem das BAG allerdings solche Äusserungen in die Welt gesetzt hat - so ungerechtfertigt sie auch sein mögen – und damit auch radongeschädigten Bauherren zu Ohren kommen wird, ist es für die Architekten und Unternehmer in Zukunft ratsam, sich der Radon-Problematik anzunehmen und, zumindest wenn sie Projekte in Gebieten mit hoher und mittlerer Radonkonzentration planen und bauen, die Bauherren (zu Beweiszwecken schriftlich) aufzuklären, zu informieren und gegebenenfalls abzumahnen.

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch. Bei Fragen steht das BAG zur Verfügung, Tel. 031 324 68 80 und radon@bag.admin.ch. Weitere Informationen, namentlich zu den Präventiv- und Sanierungsmassnahmen, unter: www.ch-radon.ch. Broschüren können bezogen werden bei: www.bbl.admin.ch und verkauf.zivil @bbl.admin.ch.

Radonkarte der Schweiz, Stand Januar 2007. – Bild: EDA, Bundesamt für Gesundheit BAG

